



# Feuerwehr Sins-Abtwil

## Vereinbarung der Gemeinden Sins und Abtwil über eine gemeinsame Feuerwehr Sins-Abtwil

Die Einwohnergemeinden Sins und Abtwil, gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes und § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes vereinbaren:

- § 1** Die Feuerwehren von Sins und Abtwil werden im Interesse einer rationellen und effizienten Organisation zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammengeschlossen. **Zweck, gesetzliche Grundlagen**

Diese Vereinbarung regelt die gemeinsame Organisation der Feuerwehr, den gemeinsamen Einsatz der Mannschaft, die gemeinsame Anschaffung, Verwendung und den Unterhalt der Ausrüstung, der Gerätschaften und Fahrzeuge.

- § 2** Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen: "Feuerwehr Sins-Abtwil" **Name**

- § 3** Jede Gemeinde bleibt innerhalb ihres Gebietes für die von Bund, Kanton und dem aargauerischen Versicherungsamt vorgeschriebenen Massnahmen selbst verantwortlich. **Verantwortung**

- § 4** Die Konferenz der Gemeinderäte beider Gemeinden ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Feuerwehrkommission oder dem Feuerwehrkommando übertragen sind, insbesondere auch für **Konferenz der Gemeinderäte**

- die Budgetfestlegung
- die Wahl des Präsidenten und des Aktuars der Feuerwehrkommission
- die Wahl des Feuerwehrkommandanten, des Vize-Kommandanten, des Aktuars und der Material- und Fahrzeugwarte auf Antrag der Feuerwehrkommission
- Die Festlegung der Sold- und Entschädigungsansätze

Die Einberufung der Konferenz der Gemeinderäte erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern. Wahlgeschäfte sind an einer Konferenz der Gemeinderäte zu erledigen.

- § 5** Es wird eine gemeinsame Feuerwehrkommission gebildet. Die Feuerwehrkommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird auf die ordentliche Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Nebst dem Kommandanten und dem Aktuar stellen die Gemeinde Sins 3 und die Gemeinde Abtwil 2 Mitglieder. Pro Gemeinde ist ein Gemeinderat (Ressortchef Feuerwehr) delegiert. Die restlichen 3 Mandate sind unter Wahrung des Sitzverhältnisses unter den Gemeinden aus Stabsangehörigen (Vize-Kdt, Ausb.-Chef, Material- oder Fahrzeugwarte) zu wählen. **Feuerwehrkommission**

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Aktuars konstituiert sich die Kommission selbständig.

Die Kommission wird durch den Präsidenten oder von mindestens 3 Mitgliedern der Feuerwehrkommission einberufen. Die Kommission trifft sich ordentlicherweise mindestens zweimal jährlich.

Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident leitet die Sitzung und gibt bei Entscheiden mit Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- |             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                               |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| <b>§ 6</b>  | Das Kommando über die gemeinsame Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant. Ihm steht ein Vize-Kommandant zur Seite. Beide Funktionen sind nach Möglichkeit auf die Gemeinden Sins und Abtwil aufzuteilen.                                                                                                                               | <b>Feuerwehrkommando</b>      |
| <b>§ 7</b>  | Die beiden Gemeinden erlassen ein gemeinsames Feuerwehr-Reglement.                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>Feuerwehrreglement</b>     |
| <b>§ 8</b>  | Die Gemeinderäte erlassen einen Einsatzkostentarif, welcher der Zustimmung der Gemeindeversammlungen beider Gemeinden bedarf.                                                                                                                                                                                                          | <b>Einsatzkostentarif</b>     |
| <b>§ 9</b>  | Festsetzung und Rekrutierung der Bestände der gemeinsamen Feuerwehr erfolgen nach Möglichkeit im Verhältnis der Einwohnerzahlen. In begründeten Fällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.                                                                                                                                    | <b>Rekrutierung</b>           |
| <b>§ 10</b> | Die Ausrüstung der Feuerwehrleute berücksichtigt das bereits vorhandene Material.                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>Persönliche Ausrüstung</b> |
| <b>§ 11</b> | Die Feuerwehrübungen werden angemessen in beiden Gemeinden durchgeführt.                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Feuerwehrübungen</b>       |
| <b>§ 12</b> | Sold, Entschädigungen und andere Vergütungen sind einheitlich.                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Sold, Entschädigungen</b>  |
| <b>§ 13</b> | Die Feuerwehrbussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen ausgesprochen und der gemeinsamen Rechnung gutgeschrieben.*                                                                                                                                           | <b>Feuerwehribussen</b>       |
| <b>§ 14</b> | Die vorhandenen Anlagen und festen Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinden und stehen der Feuerwehr dauernd zweckgebunden zur Verfügung. Sie werden durch die jeweilige Gemeinde unterhalten. Die durch die Feuerwehr verursachten Betriebskosten (inkl. Raumkosten) werden der gemeinsamen Rechnung angelastet. | <b>Eigentumsverhältnisse</b>  |

Neue Anlagen und feste Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr dienen, werden durch die jeweilige Gemeinde erstellt und bleiben in deren Eigentum. Die Verrechnung der Betriebskosten erfolgt gemäss Absatz 1 hievov.

Sämtliches bereits vorhandenes Feuerwehrmaterial (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) geht in den gemeinsamen Besitz über. Es werden zwischen den beiden Gemeinden keine Ausgleichszahlungen geleistet. Die beiden Gemeinden haben jedoch zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Vereinbarung ein Inventar über das eingebrachte Gut zu erstellen.

- § 15** Die Anlagen und Einrichtungen sowie das Feuerwehrmaterial stehen der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung. Das Magazin und die Einrichtung in Abtwil müssen weiterhin in dem Umfang betrieben werden, der für Rettungseinsätze notwendig ist. **Benützungsrecht**
- § 16** Anschaffungen, Arbeitsleistungen, Unterhaltsarbeiten und Betriebskosten werden nach Abzug der Subventionen von beiden Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen bezahlt (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik, Statisches Amt). Stichtag für die Festsetzung des Verteilschlüssels ist jeweils der 1. Januar jeden Jahres. Auf einen Sockelbeitrag wird angesichts des unterschiedlichen Risikokatasters verzichtet. **Kostenverteiler**
- Unter diesen Begriffen fallen:
- Geräte, Material, Fahrzeuge und Betriebskosten (inkl. Raumkosten) für zweckgebundene Gebäude
  - Entschädigung Chargierte, Material- und Fahrzeugwarte, Aktuar, Kursbesuche usw.
  - Versicherung der Feuerwehrleute und der gemeinsamen Fahrzeuge
  - Fahrerausbildung
  - Alarmierungskosten
  - Übungssold
  - Einsatzkosten bei Schadenereignissen (Sold, Verpflegung usw.) und bei Fehllarmen
- Hydrantenentschädigung und Feuerwehrpflichtersatz werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.
- § 17** Die Rechnungsführung für die gemeinsamen Aufwendungen wird gegen angemessene Entschädigung (3 % der Gesamtausgaben) an die Finanzverwaltung einer der Gemeinden übertragen. Die Buchführung erfolgt in einer separaten Dienststelle. **Rechnungsführung**
- § 18** Bei Schadenzufügung im Sinne von § 16 Absatz 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes haftet jede Gemeinde allein für ihre Dienstpflichtigen. **Haftpflicht der Gemeinden**
- § 19** Die Kündigung dieser Vereinbarung ist durch jede Gemeinde unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf das Ende einer Amtsperiode hin, erstmals per 31. Dezember 2009, möglich. **Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr**
- Im Falle der Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr fällt das per 1. Januar 2006 eingebrachte Gut (gemäss Inventar) an die jeweilige Gemeinde zurück. Für die zwischenzeitlich getätigten Anschaffungen ist eine entsprechende Ausscheidung zu treffen (Rückerstattung, angemessene Entschädigung oder Verrechnung nach dem derzeitigen Wert).
- § 20** Bei Differenzen entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus dem zuständigen Bezirksamtmann, dem zuständigen Feuerwehr-Kreisexperten sowie einem Vertreter des Aargauischen Versicherungsamtes endgültig.\*\* **Streitigkeiten**
- § 21** Diese Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des gemeinsamen Feuerwehrreglements von 1. Januar 2006 (Inkrafttreten). **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Rechtskraft der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen in beiden Gemeinden und nach Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt per 1. Januar 2006 in Kraft.

**§ 22** Diese Vereinbarung ersetzt alle zu dieser in Widerspruch stehenden früheren Verträge oder Vereinbarungen der Beteiligten.

**Aufhebung bisherigen Rechts**

\* *Eine gemeinsame Rechnung ist nur im Sinne des betrieblichen Rechnungswesens zulässig. Eine von den Gemeinden unabhängige Rechnungsführung und Kassahaltung ist nicht statthaft.*

\*\* *Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.*

Sins, 23. November 2005

**GEMEINDERAT SINS**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

*Jakob Peterhans*

*Marcel Villiger*

Abtwil, 25. November 2005

**GEMEINDERAT ABTWIL**

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

*Arnold Bischof*

*Fabienne Küttel*

Genehmigt und per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt durch das Aargauische Versicherungsamt, Aarau.

Aarau, den \_\_\_\_\_

**AVA Aarau**

Der Direktor:

*Dr. R. Eichenberger*